

Schwerer Raub (tatbestandsqualifizierendes Drohungsmittel: keine objektive Ungefährlichkeit eines Schlüssels).

BGH 2 StR 160/16 - Urteil vom 12. Juli 2017 (LG Aachen) – NJW 2018, 90

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am 27.07.2015 klingelte der Angekl. gegen Mittag an der in einem Behindertenwohncentrum gelegenen Wohnung der 74jährigen, behinderten Zeugin H, welche die Tür mittels eines automatischen Türöffners öffnete, da sie ihren Therapeuten erwartete. Zu diesem Zeitpunkt lag die Zeugin im Bett. Als sich der Angekl. als Lieferant für Tiernahrung ausgab, forderte die Zeugin ihn auf die Wohnung zu verlassen. Nachdem der Angekl. kurz das Zimmer verlassen hatte, kehrte er an das Bett der Zeugin zurück, hielt ihr einen spitzen metallischen Gegenstand mit einer Länge von ca. 6 cm vor und forderte sie auf, ihm Geld zu geben und drohte ihr andernfalls weh tun zu müssen. Dabei hielt der Angekl. den Schlüssel so in der Hand, dass die Zeugin ihn für ein Messer halten konnte und sollte. Infolge dieser Bedrohung wies die Zeugin den Angekl. auf ihren Geldbeutel hin, woraus sich der Angekl. 14 € entnahm. Auf Nachfrage des Angekl., ob die Zeugin noch mehr Geld in der Wohnung hatte, verneinte sie dies, sodass der Angekl. kurze Zeit später die Wohnung verließ. Das LG stufte die Tat als schweren Raub nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB ein.

II. Entscheidungsgründe

Die hiergegen gerichtete Revision blieb ohne Erfolg. Das LG sieht die Voraussetzungen des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB insofern als erfüllt an, als dass es sich bei dem vom Angekl. mitgeführten Schlüssel um ein „sonstiges Werkzeug“ gehandelt habe.

Zwar reiche es für § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB nicht aus, irgendeinen Gegenstand zur Überwindung des Widerstandes eines Dritten einzusetzen. Aufgrund des weiten Wortlauts der Norm ist es jedoch nicht erforderlich, dass der mitgeführte Gegenstand seiner Beschaffenheit nach objektiv geeignet ist, das Opfer durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu nötigen. Nicht erfasst werden in ständiger Rechtsprechung solche Gegenstände, welche allein aufgrund der täuschenden Erklärung des Täters Drohungswirkung entfalten. Ein Fall des § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB liegt insofern nicht vor, wenn für den objektiven Betrachter aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes der Gegenstand offenkundig objektiv ungefährlich ist.

Anders als ein Plastikrohr oder ein Holzstück ist ein Schlüssel ohne weiteres geeignet, ernsthaft Verletzungen zu verursachen, sofern er als Schlag- oder Stoßwerkzeug gegen empfindliche Körperstellen eingesetzt wird. Dem steht nicht entgegen, dass die Drohwirkung auch auf dem täuschenden Verhalten des Angekl. beruht.

Eine Erörterung, ob darüber hinaus des Qualifikationstatbestands des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt ist, ist unterblieben.

III. Problemstandort

Die verschiedenen Varianten und Schwierigkeiten des § 250 StGB hinsichtlich des Mitführens oder gar des Einsatzes von Gegenständen ist ein beliebtes Klausurthema.